

gericht eingeleitet war, wurde in Hamburg vor den dortigen Gerichten ein Prozeß verhandelt, dessen Veranlassung und Tendenz die gleiche war wie hier, nur mit einem sachlich nicht in Betracht kommenden Unterschiede in den Personen der Kläger und dem Datum des Vorstandszirkulars und der Zettelliste. Es handelte sich um den dort in drei Instanzen verhandelten und in allen diesen Instanzen zu Ungunsten der Kläger entschiedenen Prozeß der Herren Rudolph Mayer und Eduard Müller in Berlin gegen das Mitglied des Börsenvereins-Vorstandes Herrn Heinrich Wichern in Hamburg wegen Beleidigung, die durch dessen Mitwirkung an der Abfassung und Verbreitung des Vorstandszirkulars vom 20. November 1890 samt Zettelliste begangen worden sein sollte. (Vgl. Börsenblatt 1892. No. 137.)

Im Hinblick auf diesen gleichzeitig schwebenden Prozeß beschloß am 25. November 1891 das königliche Amtsgericht Berlin I. in der ihr vorliegenden Sache gegen Herrn Adolf Kröner, daß mit dem Verfahren bis zu rechtskräftiger Entscheidung der bei dem königlichen Amtsgerichte zu Hamburg anhängigen Privatklagesache Rud. Mayer und Ed. Müller c/a. Heinrich Wichern zunächst einzuhalten sei. — In der sodann am 1. Juni 1892 wieder aufgenommenen Verhandlung schloß sich das königliche Amtsgericht den Entscheidungen der Hamburger Gerichte in oben erwähnter Sache an, indem es im Urteil wörtlich sagte:

Aus den durchaus zutreffenden Ausführungen des Urteils der III. Strafkammer des Landgerichts zu Hamburg vom 25. Januar 1892, welchen sich die Revisionsinstanz durchweg angeschlossen hat, sei folgendes hervorgehoben:

»Allerdings hat das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen, daß eine Interdiction sämtlicher buchhändlerischer Verkehrsanstalten in Verbindung mit der gänzlichen Lieferungssperre sich als öffentliche Verhängung des Ausschlusses der Interdicirten aus der Gemeinschaft der Gewerbsgenossen darstelle und somit das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes verletze, auf dessen Wahrung jeder Gewerbetreibende einen Anspruch hat, und noch peinlicher als die Anwendung der Maßregel selbst sei der Eindruck, den dieselbe bei den Gewerbsgenossen mache, indem der davon Betroffene als ein Gemiedener und zu Meidender bezeichnet werde. Gerade hierin aber liegt der Unterschied zwischen der früher von dem Börsenverein angestrebten gänzlichen Lieferungssperre und dem jetzt von ihm befolgten Vorgehen, mittelst dessen er seinen Mitgliedern sowohl wie den übrigen auf seine Normen verpflichteten Interessenten es freiläßt, falls sie zu Lieferungen an die differenzierenden Buchhändler bereit sind, solche Lieferungen mit verkürztem Rabatt auszuführen. Diese Art des Verfahrens überschreitet, wie das Reichsgericht gleichfalls ausgeführt hat, die Grenzen zulässiger Kampfesweise keineswegs. Und ebensowenig kann eine Rechtsverletzung darin erblickt werden, daß die die Erreichung dieses Zieles bezweckende Liste nicht nur den Verlegern, welche sich zur Lieferung mit Rabattverkürzung verpflichtet hatten, sondern auch den Sortimentern zugesandt und deren Geschäftspersonal zugänglich gemacht wurde; denn eine Benachrichtigung aller dieser Personen war zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich, namentlich auch, um der Vereitelung desselben auf Umwegen vorzubeugen. Wenn und sofern auch bei dieser Art des Vorgehens noch das Ehrgefühl der Kläger empfindlich dadurch berührt worden sein sollte, daß durch den Inhalt der Liste ihre Gleichstellung mit den übrigen Gewerbsgenossen aufgehoben worden ist, so ist hierbei zu berücksichtigen, einerseits, daß die Kläger selbst die Aufhebung dieser Gleichstellung verursacht haben, indem sie beim Betriebe ihres

Geschäfts an Prinzipien festhielten, welche die Mehrzahl ihrer Gewerbsgenossen für unvereinbar mit dem Interesse des gesamten Standes erachtet, andererseits, daß bei dieser Kollision verschiedenartiger Interessen dem Vertreter der Gegenpartei der Schutz des § 193 Str.-G.-B. zur Seite steht, da eine besondere Absicht, die Kläger zu beleidigen der Liste weder nach der Form, noch nach den sonst in Betracht kommenden Umständen entnommen werden kann.«

Sodann fährt die Urteilsbegründung des Berliner Amtsgerichts fort:

Es fragt sich nun noch, ob der Inhalt der Bekanntmachung für die Kläger beleidigend ist, in welcher den Vereins- und Verleger-Mitgliedern eröffnet wird, daß die Kläger von dem Bezuge des Börsenblatts, der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen ausgeschlossen sind.

Aber auch diese Frage ist zu verneinen, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Bekanntmachung für die Kläger beleidigend sein soll, in welcher lediglich angezeigt wird, daß dieselben die Vorteile nicht genießen dürfen, auf welche die Vereinsmitglieder Anspruch haben. Die Bekanntmachung ist auch nur eine Konsequenz der Maßnahmen, welche hinsichtlich der Kläger in dem Zettel bereits in weit stärkerer Weise zum Ausdruck gelangt sind.

Mögen sich die Kläger auch durch diese Art in ihrem Ehrgefühl beeinträchtigt fühlen, so haben sie dies, wie bereits oben hervorgehoben, durch ihre Ausnahmestellung selbst verschuldet; auch handelte der Beschuldigte, als er die betreffende Bekanntmachung ergehen ließ, zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen, und geht weder aus der Form, noch aus den Umständen, unter denen die Veröffentlichung erfolgte, die Absicht einer Beleidigung hervor.

Die Privatklage war daher nach § 423 Strafprozeßordnung zurückzuweisen.

Gegen dieses Urteil hatten die Privatkläger Müller und Vämmerhirt Berufung beim königlichen Landgericht Berlin eingelegt, das am 19. Juli 1892 die Beschwerde als unbegründet verwarf.

Aus den Urteilsgründen des königlichen Landgerichts sei hier folgendes hervorgehoben:

Die Ausschlußerklärung ist eine Maßnahme, welche lediglich dadurch bedingt ist, daß die davon betroffenen Inhaber der Firma bzw. der Gesellschafter Müller sich geweigert haben, den Satzungen des Börsenvereins Folge zu leisten. Da diese Weigerung ein unehrenhaftes Verhalten nicht involviert, so wird auch durch die Ausschlußerklärung nicht zu erkennen gegeben, daß die Ehre des Betroffenen angefochten werde. Von diesem Bewußtsein mußten alle Interessenten ausgehen, und es kann deshalb weder objektiv noch subjektiv in der Veröffentlichung der Ausschlußerklärung der Thatbestand einer Ehrenverletzung d. i. einer Beleidigung gefunden werden. Auch die Veröffentlichung der Zettelliste vom 20. Mai 1891 stellt sich als ein Angriff auf die Ehre der Privatkläger nicht dar, weil in der darin enthaltenen Bemerkung:

»Nachstehenden Firmen ist bis zu anderweitiger Bekanntmachung des Vorstandes garnicht oder nur mit beschränktem Rabatte zu liefern,«

lediglich die Zwangsmaßregel zur Unterwerfung der Privatkläger unter die Satzungen des Vereins zum Ausdruck gebracht worden ist und der Grund dieser Maßregel allen Interessenten so sehr bekannt war, daß kein Adressat der Zettelliste die Ausschlußerklärung auf ein unehrenhaftes Verhalten der Privatkläger zurückführen konnte. Es kommt hinzu, daß der Beschluß, betreffend die Lieferungssperre beziehungsweise Rabattbeschränkung, nicht etwa durch öffentliche Organe, die auch Nichtinteressenten zugänglich sind,